

417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Bericht und Antrag
des Justizausschusses****betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafvollzugsanpassungsgesetz
geändert wird**

Im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage 364 der Beilagen betreffend ein Strafrechtsänderungsgesetz 1984 hat der Justizausschuß am 12. Oktober 1984 nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Rieder über Antrag des Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Rieder und Dr. Graff einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 der Geschäftsordnung den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, mit dem das Strafvollzugsanpassungsgesetz geändert wird. Zweck dieses Antrages ist es, die im

Art. III Abs. 1 Z 1 des Strafvollzugsanpassungsgesetzes vorgesehene Befristung vom 31. Dezember 1984 auf den 31. Dezember 1986, also für zwei Jahre, zu verlängern. Diese Gesetzesbestimmung bezieht sich auf die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in öffentlichen Krankenanstalten bzw. in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 10 12

Dr. Fertl
Berichterstatter

Mag. Kabas
Obmann

∕.

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Strafvollzugsanpassungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im Art. III Abs. 1 des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, tritt an die Stelle der Jahreszahl „1984“ die Jahreszahl „1986“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe des Art. VII Z 2 des Strafvollzugsanpassungsgesetzes der Bundesminister für Justiz betraut.